

17. September 2003

43 C

2 5 5 0

### Naturschutzgebiet Mirrenegg, Gemeinde Oberried am Brienersee

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 36 Absatz 1 und 2 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sowie Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

#### I. Unterschutzstellung

1. Die auf 1400 bis 1490 m.ü.M. zwischen Emme und Brienergrat gelegenen Hochmoorflächen sowie ihre Umfelder werden unter den Schutz des Staates gestellt.

#### II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt:
  - die Erhaltung und Regenerierung des Hochmoores mit seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften;
  - die Sicherung der Vorkommen der moortypischen Tier- und Pflanzenarten und
  - die Erhaltung des artenreichen Hochmoorumfeldes mit Flachmooren von nationaler Bedeutung.

#### III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:5'000 vom 15. August 2002 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgendes Grundstück:  
Gemeinde Oberried: Grundbuchblatt Nr. 746 teilweise.

#### IV. Schutzbestimmungen

4. Im ganzen Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
  - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
  - b) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
  - c) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Torf und Erde sowie die Gewinnung von Rohstoffen;
  - d) das Anzünden von Feuern und der Gebrauch von Kochapparaten;
  - e) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
  - f) das Biwakieren im Freien sowie das Lagern;
  - g) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
  - h) das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden;



- i) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
  - j) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
  - k) das Einbringen von Pflanzen;
  - l) die Durchführung von organisierten Sport- und Freizeitveranstaltungen;
  - m) das Wegwerfen oder Ablagern von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
  - n) die Verwendung von Düngern und weiteren nutzungsbedingten Hilfsstoffen und
  - o) das Aufforsten.
5. In den Zonen A sind zusätzlich untersagt:
- a) das Betreten;
  - b) das Beweiden sowie jegliche andere landwirtschaftliche und forstliche Nutzung und
  - c) jegliches Befahren.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
7. Keiner Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, nach Absprache mit dem Naturschutzinspektorat;
  - b) die alpwirtschaftliche Nutzung ausserhalb der Zonen A gemäss Vereinbarungen;
  - c) die forstliche Nutzung nach naturnahen waldbaulichen Gesichtspunkten und
  - d) Benützung und Unterhalt bestehender Bauten, Werke und Anlagen bei gleichbleibender Nutzung.

## V. Verschiedene Bestimmungen

8. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
9. Für die Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
11. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
12. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
13. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger des Amtes Interlaken zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

